

Änderungsvorlage zu TOP 6.6 ÖT, DS-Nr. 22/0562

Betreff

09. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 für das Jahr 2022.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 für das Jahr 2022.

„Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1. wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser | 2,62 € |
|--|--------|

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Änderung des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen, welche mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom Landtag am 08.12.2022 beschlossen wurde, noch im Jahr 2022 in Kraft tritt.

Begründung:

Das Oberverwaltungsgericht hat mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 17.05.2022, Aktenzeichen 9 A 1019/20, seine bisherige Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation aufgegeben und damit zu einem erheblichen Eingriff in die bislang durchgeführten Gebührenbedarfsberechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Im Wesentlichen moniert das Gericht, dass bei einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten und gleichzeitiger Kapitalverzinsung ein doppelter Inflationsausgleich vorgenommen würde. Ebenso wurde beanstandet, dass für den

Fall, dass eine Kapitalverzinsung berücksichtigt würde, ein zehnjähriger Durchschnittszinssatz und nicht wie bisher, ein fünfzigjähriger Durchschnittszinssatz anzusetzen sei.

Der Gesetzgeber hat aufgrund des Urteils eine Überarbeitung des KAG NRW mit dem zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Artikel 1 vorgesehen, Landtagsdrucksache Nr. 18/997. Das Gesetz wurde am 08.12.2022 mit Änderungsantrag 18/1974 beschlossen. Die Gesetzesänderung deckt sich jedoch nicht vollständig mit dem oben zitierten Urteil. Nach der Änderung des KAG NRW wird demnach für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals ein Nominalzinssatz zugelassen, welcher sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es ist davon auszugehen, dass die Verkündung noch in diesem Jahr erfolgt. Der Beschluss über die Änderungssatzung ist diesbezüglich unter dem Vorbehalt zu fassen, dass die Änderung des KAG NRW noch in diesem Jahr in Kraft tritt. Aufgrund dieser Umstände kann der Beschluss somit nur unter dem o.g. Vorbehalt gefasst werden.

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 ist als Vorauszahlung festgesetzt. Daher wurde für die Endabrechnung, die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 auf Grundlage des Gesetzesentwurfs neu berechnet. Hierbei erfolgte die kalkulatorische Abschreibung unverändert auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes. Darüber hinaus wird der Gebührenkalkulation ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,54 % angesetzt, welcher sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten (1991 – 2020) ergibt.

Infolgedessen beträgt für das Jahr 2022 die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser 2,62 € (aktuelle Gebühr 2,81 €). Es wird von einem Wasserverbrauch für 2022 von ca. 2.700.000 m³ ausgegangen. Der endgültige Wasserverbrauch kann aktuell noch nicht ermittelt werden, da die Wasserverbräuche des Versorgers Wasserbeschaffungsverband Thomasberg noch nicht vorliegen. Die voraussichtliche Erstattung beträgt somit rd. 513.000 €.

Zu § 6 Abs.1

Es ergibt sich für das Jahr 2022 folgender Gebührensatz:

Gebühren für Schmutzwasser je m ³ Schmutzwasser	2,62 €
(Vorjahr 2,81 €)	

Die Änderung des Gebührensatzes erfolgt durch die 9. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung vom 17.12.2008 am Tag nach der Bekanntmachung der Gebührensatzung und kann sodann bei der Endabrechnung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2022 angewendet werden.

